



Vernehmlassung

zur

Teilrevision des Steuergesetzes und des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes

betreffend die

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Heutige Rechtslage.....	3
1.2	Parlamentarischer Vorstoss	3
2	Ziel der Neuerung	4
3	Grundzüge der Regelung	4
3.1	Steuerhoheit und Gesetzesstufe	4
3.2	Steuerpflicht und Steuerbefreiung	4
3.3	Steuerauslösende Vorgänge.....	5
3.4	Steuersätze.....	5
3.5	Vollzug der Erbschafts- und Schenkungssteuer	6
3.6	Entschädigung für den Vollzug.....	7
3.7	Umsetzung in den Gemeinden.....	7
4	Finanzielle und personelle Konsequenzen	8
4.1	Steuereinnahmen.....	8
4.2	Personelle Konsequenzen	8
5	Weiteres Vorgehen und Terminplan	9
6	Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	9
6.1	Kantonales Steuergesetz	9
6.2	Gemeinde- und Kirchensteuergesetz	11

1 Ausgangslage

1.1 Heutige Rechtslage

Die Erbschaftssteuern können als Nachlass- oder als Erbanfallsteuer erhoben werden. Bei der Nachlasssteuer wird der gesamte Nachlass erfasst und – soweit er auf steuerpflichtige Personen entfällt – als Gesamtheit besteuert. Bei der Erbanfallsteuer wird der einzelne Erbe für den ihm zufallenden Teil der Erbschaft besteuert.

Im geltenden Recht kennt der Kanton eine Nachlass- und Schenkungssteuer, während die Gemeinden eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erheben können. Die kantonale Steuerverwaltung (**KStV**) ermittelt den steuerbaren Nachlass bzw. die steuerbare Schenkung und veranlagt die kantonale Steuer. Die Gemeinde übernimmt die Werte des Kantons und veranlagt die kommunale Steuer. Heute werden im Kanton die Ehegatten, die Kinder und die Konkubinatspaare von der Steuerpflicht befreit. In den Gemeinden sind die Ehegatten und Kinder zwingend und die Eltern und Konkubinatspaare in rund zwei Dritteln der Gemeinden befreit. Die Stief- und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

Die kantonale Nachlass- und Schenkungssteuer wird einheitlich zu einem Satz von 10 Prozent erhoben. Die kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuersätze hängen vom Verwandtschaftsgrad ab. Sie dürfen nach dem Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (**GKStG**) für den elterlichen Stamm und die Konkubinatspaare maximal 5 Prozent und für die übrigen Steuerpflichtigen maximal 25 Prozent betragen. Viele Gemeinden haben einen eigenen Steuersatz für Empfänger, die dem grosselterlichen Stamm (Onkel, Tante, Cousin, Cousine, etc.) angehören. Innerhalb dieses Rahmens legen die Gemeinden den Steuersatz im kommunalen Steuergesetz fest.

1.2 Parlamentarischer Vorstoss

In der Augustsession 2015 wurde der Auftrag Kunz (Chur) betreffend Abschaffung der Nachlasssteuer eingereicht. Die Regierung hielt in ihrer Antwort fest, dass sich der Kanton die Steuerausfälle aus der Streichung der Nachlasssteuer nicht leisten könne. Sie erklärte sich aber bereit, den Auftrag in einer alternativen, abgeschwächten Ausgestaltung entgegenzunehmen, in welcher der Kanton zu einer Erbanfallsteuer wechseln würde. Diese Änderung würde so ausgestaltet, dass die Eltern von der Erbschaftsteuer befreit würden, der elterliche Stamm (Geschwister, Nichten, Neffen etc.) einer reduzierten Besteuerung von maximal 5 Prozent und die übrigen Begünstigten einer solchen von mindestens 10 Prozent unterlägen. Zudem hätte dieser Wechsel eine einheitliche Regelung im kantonalen Recht und die Veranlagung durch die KStV zur Folge. Die Gemeinden könnten nur noch die Steuersätze im Rahmen der Regelung im GKStG normieren¹. Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der von der Regierung beantragten Ausgestaltung mit 63 zu 35 Stimmen überwiesen².

¹ [Auftrag Kunz betr. Abschaffung der kantonalen Nachlasssteuer](#)

² [Grossratsprotokoll, 9. Dezember 2015, Nachmittag](#)

2 Ziel der Neuerung

Mit dem Wechsel von der Nachlass- zur Erbanfallsteuer werden unterschiedliche Ziele verfolgt. In erster Linie soll erreicht werden, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze von der verwandtschaftlichen Nähe zum Erblasser bzw. Schenker abhängen und für den elterlichen Stamm reduziert werden. Dies war schon die Absicht der Anfrage Stiffler (Davos Platz) betreffend Nachlasssteuern zwischen Geschwistern aus dem Jahre 2010. Die Regierung hatte sich damals bereit erklärt, die Frage in einer kommenden Steuergesetzrevision zu prüfen³.

Zudem kann der Wechsel zu einer kantonalen Erbanfallsteuer dazu genutzt werden, den Vollzug durch die Vereinheitlichung von Gesetzgebung und Steuererhebung wesentlich zu vereinfachen.

3 Grundzüge der Regelung

3.1 Steuerhoheit und Gesetzesstufe

Kanton und Gemeinden behalten ihre Steuerhoheit für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Kanton wechselt zu einer Erbanfallsteuer; die Schenkungssteuer bleibt in den Grundzügen unverändert. Die Gemeinden sind frei, eine Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben. Sie können aber nicht nur eine Erbschaftssteuer oder nur eine Schenkungssteuer erheben. Für eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Zuwendungen unter Lebenden oder auf den Todeszeitpunkt gibt es keine überzeugende sachliche Begründung. Im Steuergesetz und im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz soll der Oberbegriff der Erbschafts- und Schenkungssteuer verwendet werden, weil er gebräuchlicher ist. Die Ausgestaltung als Erbanfallsteuer zeigt sich dann in der konkreten Regelung.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer von Kanton und Gemeinden wird im kantonalen Steuergesetz geregelt (**StG**). Die Gemeinden können entscheiden, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts erheben wollen. Sie sind weiterhin zuständig, die Steuersätze im Rahmen der Vorgaben des GKStG zu bestimmen. Auch der Steuererlass und die administrativen Abschreibungen bleiben in der Zuständigkeit der Gemeinden.

3.2 Steuerpflicht und Steuerbefreiung

Eine Steuerpflicht im Kanton und in der Gemeinde besteht, wenn der Erblasser oder Schenker in der Gemeinde Wohnsitz hatte oder wenn ein Grundstück Gegenstand der Vermögensübertragung war.

Steuersubjekt der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind grundsätzlich die Empfänger der Vermögensanfälle und Zuwendungen. Besteuert werden damit die Erben, die Vermächtnisnehmer und die Beschenkten, soweit sie nicht von der Besteuerung ausgenommen sind.

³ [Anfrage Stiffler betr. Nachlasssteuer zwischen Geschwistern](#)

Wie im geltenden Recht sollen die Ehegatten und die Kinder von der Steuer befreit werden. Die registrierten Partner werden den Ehegatten im gesamten Steuerrecht gleichgestellt (Art. 1b StG) und sind auch hier befreit. Weiter soll die heutige, kantonale Steuerbefreiung der Konkubinatspaare auf die Gemeinden ausgedehnt werden. Im geltenden Recht können die Gemeinden eine Erbschafts- und Schenkungssteuer von maximal fünf Prozent erheben, wobei rund zwei Drittel der Gemeinden eine Steuerbefreiung normiert haben.

Neu sollen auch die Eltern von der Steuerpflicht befreit werden. Eine Besteuerung in diesen vielfach tragischen Fällen, in denen ein Kind vor den Eltern verstirbt, stösst in der Praxis auf vollkommenes Unverständnis. Hinzu kommt, dass die Mehrheit der Gemeinden die Eltern schon heute nicht besteuert und sich eine harmonisierte Regelung immer an der Mehrheit orientieren soll. Die Steuerbefreiung der Eltern kann zu Umgehungsgeschäften führen, indem eine Schenkung unter Geschwistern über die Eltern abgewickelt wird. Diese missbräuchlichen Rechtsgestaltungen können mit dem Instrument der Steuerumgehung bekämpft werden, wenn die Schenkung an die Eltern und die anschliessende Schenkung der Eltern an ein Kind/Geschwister innerhalb von fünf Jahren vollzogen werden. Die Schenkung wird dann besteuert, wie wenn sie zwischen den Geschwistern erfolgt wäre.

Die Stief- und Pflegekinder sollen umfassend den leiblichen Kindern gleichgestellt werden. Das hat zur Folge, dass auch die Stief- und Pflegeeltern von der Besteuerung ausgenommen werden und dass die Stief- und Pflegekinder wie die leiblichen Kinder dem elterlichen Stamm zugeordnet werden.

3.3 Steuerauslösende Vorgänge

Die steuerbaren Vermögensübertragungen und die Bewertung der Vermögenswerte bleiben weitgehend unverändert. Wer aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung bereichert wird, schuldet die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

3.4 Steuersätze

Für die Ausgestaltung der Steuersätze wird für den Kanton ein zweistufiger Tarif normiert. Die Empfänger aus dem elterlichen Stamm (Geschwister, Neffen, Nichten, etc.) werden mit einem tieferen Steuersatz erfasst als die übrigen steuerpflichtigen Empfänger. Von einem besonderen Steuersatz für Empfänger aus dem grosselterlichen Stamm (Onkel, Tante, Cousin, Cousine, etc.) soll abgesehen werden, weil hier in der Regel nicht mehr von einer engen persönlichen Beziehung ausgegangen werden kann. Hingegen kennt rund die Hälfte der Gemeinden heute auch für den grosselterlichen Stamm einen tieferen Satz. Diese Steuerautonomie soll den Gemeinden belassen werden, auch weil andernfalls teilweise massive Steuererhöhungen die Folge wären.

Im Kanton sollen die Steuersätze auf 5 und 15 Prozent fixiert werden. Damit wird der elterliche Stamm entlastet und die übrigen Empfänger werden etwas höher besteuert.

Für die Gemeinden sollen die Maximalsätze für den elterlichen Stamm bei 5 Prozent belassen und für die übrigen Empfänger auf 20 Prozent reduziert werden. Die Gemeinden können heute von den übrigen Empfängern maximal 25 Prozent erheben. Derzeit sind es lediglich zehn mehrheitlich kleinere Gemeinden, welche diesen Spielraum ausnutzen. Mit der Erhö-

hung des kantonalen Satzes und der Reduktion des kommunalen Maximalsatzes kann erreicht werden, dass beide Hoheitsträger das Steuersubstrat in etwa in gleichem Masse ausschöpfen können.

Zu beachten gilt auch, dass die heutige kantonale Nachlasssteuer von der Bemessungsgrundlage der kommunalen Erbanfallsteuer abgezogen wird, während die neue kantonale Erbanfallsteuer nicht mehr in Abzug gebracht werden kann. Der steuerbare Erbanfall auf Gemeindeebene erhöht sich damit um die bisherige Nachlasssteuer.

Vergleich Steuersätze ⁴	heute		neu	
	Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
Ehegatten, Kinder	0%	0%	0%	0%
Konkubinat	0%	5%	0%	0%
Eltern	10%	5%	0%	0%
Elterlicher Stamm	10%	5%	5%	5%
Übrige Empfänger	10%	25%	15%	20%

3.5 Vollzug der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erheben Kanton und Gemeinden eine gleiche Steuer, müssen die Zuständigkeiten geregelt werden. Einerseits muss ein paralleler Vollzug durch Kanton und Gemeinden aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der administrativen Belastungen der Steuerpflichtigen verhindert werden. Auf der anderen Seite muss entschieden werden, ob eine Delegation an die Gemeinden aufgrund der Anzahl Fälle und der Komplexität der Materie als sinnvoll erachtet werden kann.

Mit der Steuerbefreiung der Ehegatten und Kinder sowie neu der Eltern und Konkubinatspaare wird nur noch in einem kleinen Teil der Nachlassfälle eine Erbschaftssteuer erhoben. Im ganzen Kanton werden heute rund 2100 Nachlasssteuer-Fälle registriert. In rund 1450 Fällen besteht die Erbengemeinschaft nur aus steuerbefreiten Personen, weshalb auf eine Ermittlung des steuerbaren Nachlasses verzichtet werden kann. Die übrigen Fälle müssen bearbeitet werden, auch wenn die Erhebungen zeigen, dass in etwa der Hälfte dieser Fälle kein steuerbares Nachlassvermögen resultiert. Aufgrund dieses tiefen Mengengerüstes kann eine Delegation der Veranlagung an die Gemeinden nicht in Betracht fallen. Die Fallzahlen wären wesentlich zu klein, um eine genügende Veranlagungsroutine erlangen zu können. Hinzu kommt, dass Erbschafts- und Schenkungssteuern stark von zivilrechtlichen Beurteilungen abhängen, die häufig auch komplexere juristische Abklärungen erforderlich machen. Die Gemeinden wären mit den teilweise schwierigen Rechtsfragen überfordert und könnten mangels Mengengerüst zu wenig praktische Erfahrung gewinnen. Schon im heutigen Recht wird der steuerbare Nachlass durch die KStV ermittelt. Aus diesem Grund soll die Steuererhebung in die Hände der KStV delegiert werden. Das hat die Regierung schon in Beantwortung

⁴ Für die Gemeinden werden die Maximalsätze gem. Art. 21 Abs. 5 GKStG aufgeführt

tung des Auftrags Kunz⁵ so festgehalten und die Feststellung blieb im Grossen Rat unbestritten.

3.6 Entschädigung für den Vollzug

Die enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Steuerbereich führt vielfach dazu, dass der eine Partner eine Arbeit übernimmt und dafür vom anderen Partner entschädigt wird. Das gilt schon lange in der Einkommens- und Vermögenssteuer, wo die Gemeinden aktuell mit rund 7 Mio. Franken entschädigt werden, und wurde in den letzten Jahren neu für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer oder die Erhebung der Quellensteuer so aufgenommen.

Auch für die Veranlagung und den Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine Entschädigung der Gemeinden an den Kanton vorzusehen und wie für die Grundstückgewinnsteuer soll auch hier eine Fallpauschale zur Anwendung kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Nachlassvermögen in der grossen Mehrheit der Fälle an die steuerbefreiten Ehegatten oder Kinder geht. In diesen Fällen fällt nur ein minimaler Aufwand an, der nicht weiter verrechnet werden soll. Auch soll bei Schenkungen auf eine Entschädigung verzichtet werden, können diese doch mehrheitlich mit wenig Aufwand erledigt werden. In den übrigen Fällen sollen die Gemeinden eine Entschädigung entrichten, die mit 100 Franken pro Erbe festgelegt wird. Sind an einer Erbschaft mehr als fünf Erben beteiligt, werden der Gemeinde maximal 500 Franken in Rechnung gestellt. Die Details der Regelung wird die Regierung in den Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung festhalten.

3.7 Umsetzung in den Gemeinden

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist heute in den kommunalen Steuergesetzen geregelt. Der Wechsel zu einer abschliessenden Regelung im kantonalen Steuergesetz würde die Revision sämtlicher kommunaler Steuergesetze mit anschliessender Genehmigung der Revision durch die Regierung bedingen.

Zur administrativen Entlastung wird hier eine Lösung vorgeschlagen, nach welcher die Bestimmungen des kantonalen Rechts in den Gemeinden direkt anwendbar werden, d.h. das kantonale Recht ersetzt die Regelung im kommunalen Steuergesetz. Das in der Gemeinde geltende Steuerrecht besteht dann aus dem direkt anwendbaren kantonalen Recht plus der im bestehenden Gemeindesteuergesetz normierten Steuersätze. Soweit diese dem neuen kantonalen Recht widersprechen, was bei Eltern oder Konkubinatspaaren oder einem Steuerersatz von mehr als 20 Prozent der Fall sein kann, werden diese durch das kantonale Recht ersetzt. Gemeinden, die heute keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben, behalten diese Rechtslage bei, bis sie gesetzgeberisch tätig werden.

Die Regelung ist nicht perfekt, weil das Gemeindesteuergesetz nicht mehr das tatsächlich geltende Recht wiedergibt. Sie hat aber den Vorteil, dass die Gemeinden derzeit nicht zu einer Gesetzesrevision gezwungen sind und die Anpassungen in einem späteren Zeitpunkt zusammen mit einer anderen Revision vornehmen können. Dadurch kann auch die vorge-

⁵ vgl. Fussnote 1

schlagene Änderung in Kanton und Gemeinden rascher umgesetzt werden. Die Gemeinden sind aber frei, diesen Mangel mit einer raschen Anpassung des Gemeindesteuergesetzes zu beheben.

4 Finanzielle und personelle Konsequenzen

4.1 Steuereinnahmen

Aus der Steuerbefreiung der Eltern im Kanton sowie der Eltern und der Konkubinatspaare in vielen Gemeinden dürften keine bemerkenswerten Mindereinnahmen resultieren. Die KStV schätzt die kantonalen Mindereinnahmen aus der Nichtbesteuerung der Zuwendungen an die Eltern auf maximal 250 000 Franken. Hinsichtlich der Gemeinden können derzeit keine Angaben gemacht werden, zumal viele Gemeinden heute schon entsprechende Steuerbefreiungen kennen.

Der Wechsel des Kantons zur Erbanfall- und Schenkungssteuer mit den hier vorgeschlagenen Steuerbefreiungen und Steuersätzen bewirkt im Kanton Mindereinnahmen von 3.5 bis 4 Mio. Franken. Die finanziellen Auswirkungen in den Gemeinden durch die Reduktion des maximalen Steuersatzes für die übrigen Empfänger sowie die Steuerbefreiungen sind nicht bekannt. Allfällige Ausfälle dürften aber durch die höhere Bemessungsgrundlage infolge wegfallenden Abzugs der Nachlasssteuer mehr als kompensiert werden.

4.2 Personelle Konsequenzen

Die Erbanfallsteuer verursacht sowohl in der Veranlagung als auch im Bezug höhere Aufwendungen als die Nachlasssteuer. Auf der einen Seite kann sich die Veranlagung nicht auf die Feststellung des steuerbaren Nachlasses beschränken. Dieser muss auf die einzelnen Erben aufgeteilt und in einem separaten Verfahren gegenüber jedem Erben veranlagt werden, was auch die Anzahl der Rechtsmittelverfahren erhöhen kann. Zudem bewirkt die Erhebung der Gemeindesteuern einen zusätzlichen Aufwand im Bereich der Steuerausscheidungen, wenn beispielsweise Grundstücke in einer vom Wohnort des Erblassers abweichenden Bündner Gemeinde vererbt werden. Auf der anderen Seite kann der Bezug nicht mehr in einem Betrag aus dem Nachlass vor dessen Verteilung gefordert werden. Die Erbanfallsteuer muss jedem Erben und Vermächtnisnehmer einzeln in Rechnung gestellt werden und Bezugshandlungen müssen gegenüber jedem einzelnen Erben vollzogen werden.

In der Veranlagung ist mit einer zusätzlichen Stelle zu rechnen, um die anfallenden Arbeiten zeitnah erledigen zu können. Gerade in der Erbschaftssteuer sollen längere Veranlagungspendenzen verhindert werden, weil diese die Verteilung der Erbschaft und die Beendigung der Erbengemeinschaft behindern.

Auf der Seite der Gemeinden werden gewisse Entlastungen eintreten, die aber kaum zu nennenswerten Einsparungen führen werden, weil die Anzahl der heute veranlagten Fälle einfach zu klein ist.

5 Weiteres Vorgehen und Terminplan

Dieses Vernehmlassungsverfahren dauert bis Ende Februar 2018. In der Folge werden die Stellungnahmen ausgewertet und die Änderungsanträge beurteilt. Die Botschaft zuhanden des Grossen Rates muss der Regierung im Sommer 2018 unterbreitet werden und der Grosse Rat soll das Gesetz in der Dezembersession 2018 beraten.

Das Inkrafttreten der Änderungen ist auf den 1. Januar 2020 geplant. Die Gemeinden haben damit genügend Zeit, sich auf die veränderten Zuständigkeiten einzurichten.

6 Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

6.1 Kantonaies Steuergesetz

Art. 1 Abs. 1 regelt den Wechsel von der Nachlass- zur Erbanfallsteuer. In dieser Bestimmung wird der Oberbegriff der Erbschaftssteuer verwendet; der Charakter einer Erbanfallsteuer zeigt sich in deren konkreten Ausgestaltung.

Art. 106 listet die Steuertatbestände der Erbschaftssteuer auf. Das geltende Recht wird an die Erbanfallsteuer angepasst, inhaltlich aber im Wesentlichen beibehalten. Steuerbar sind alle Vermögensübertragungen beim Ableben des Erblassers.

Die Zuwendungen an bestehende und neu errichtete, steuerlich anerkannte Stiftungen und Trusts werden ausdrücklich erwähnt, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Art. 106a übernimmt mit einer neuen Formulierung das geltende Recht. Steuerbar sind alle Vermögensübertragungen unter Lebenden, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht. Auch Vorempfänge in Anrechnung an eine künftige Erbschaft unterliegen der Schenkungssteuer.

Art. 107: Für die Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht im Kanton oder in der Gemeinde ist auf den Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers abzustellen. Als zusätzlicher Anknüpfungspunkt gelten im innerschweizerischen Verhältnis nur noch die Liegenschaften.

Art. 107a regelt die Steuerpflicht für die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Steuerpflichtig ist in beiden Fällen der Begünstigte.

Neu ist die Regelung, wonach bei einer Schenkung an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft der oder die Eigentümer der Beteiligungsrechte steuerpflichtig werden, wenn die Zuwendungen nicht im Verhältnis der Beteiligungsrechte erfolgen oder durch eine an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht beteiligte Person erfolgt.

In der Erbanfallsteuer muss die Frage der Nacherbeneinsetzung neu geregelt werden, weil nicht mehr die Frage wesentlich ist, ob ein Vermögensgegenstand in den Nachlass des Erblassers fällt, sondern ob dieser dem Erben zufliesst. Die subjektive Steuerbefreiung des Erben, wie auch dessen Zugehörigkeit zum elterlichen oder grosselterlichen Stamm ist aufgrund der Verwandtschaft zum ursprünglichen Erblasser und nicht zum Vorerben zu entscheiden.

Art. 107b: Die Steuerbefreiungen müssen für Kanton und Gemeinden einheitlich geregelt werden. Im bisherigen Recht waren die Ehegatten, Kinder, Stief- und Pflegekinder zwingend von der Besteuerung in Kanton und Gemeinde ausgenommen. Im Kanton und in zwei Dritteln der Gemeinden sind heute zudem die Konkubinatspaare und in ebenfalls rund zwei Dritteln der Gemeinden die Eltern subjektiv befreit. Mit der Vereinheitlichung der gesetzlichen Regelungen sollen die Eltern und die Konkubinatspaare neu für Kanton und Gemeinden von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden.

Art. 109 regelt den massgebenden Zeitpunkt für die Bewertung der Vermögenswerte.

Art. 111 Abs. 1 geht davon aus, dass der Verkehrswert der Grundstücke basierend auf der amtlichen Schätzung bzw. neu der Immobilienbewertung erfasst wird. Die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung können aber eine Neuschätzung verlangen, wenn sie den geschätzten Wert infrage stellen wollen. Die übrigen Absätze regeln Einzelfragen, die keiner weiteren Erklärungen bedürfen.

Art. 112 bezeichnet die abziehbaren Schulden, Lasten und Kosten.

Art. 113: Die Zuwendungen an die steuerbefreiten juristischen Personen werden nicht mehr hier geregelt, sondern in Art. 107b mittels subjektiver Steuerbefreiung. Absatz 3 bleibt inhaltlich unverändert.

Art. 114: Der Steuerfreibetrag für die Eltern ist zu streichen, weil diese neu nicht mehr der Besteuerung unterliegen. Die vorne diskutierten Steuersätze für den elterlichen Stamm und die übrigen Empfänger werden hier normiert.

Die heutige Regelung in Absatz 4, wonach bei gleichartigen Zuwendungen der steuerfreie Betrag nur alle fünf Jahre beansprucht werden kann, wird aufgegeben. Einerseits scheint diese Einschränkung wenig sinnvoll und andererseits ist sie durch die Veranlagungsbehörde kaum zu überprüfen.

Die Steuerfreibeträge gelten auch für die kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Die Gemeinden können keine abweichende Regelung treffen.

Art. 114a: Die Sonderregelung zur Förderung der Unternehmensnachfolge wird übernommen. Hinsichtlich der Nachbesteuerung wird klargestellt, dass auch die Veräusserung des Betriebes oder der Beteiligungsrechte innerhalb von zehn Jahren einen Nachsteueratbestand darstellen. Die ursprünglich gewährte steuerrechtliche Privilegierung rechtfertigt sich dann nicht mehr.

Die Nacherhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Nachsteuerverfahren wird neu in Absatz 4 geregelt, um die materiellen Bestimmungen von den verfahrensrechtlichen zu trennen.

Art. 115: Mit dem Wechsel zur Erbanfallsteuer wird diese bei den einzelnen Erben und nicht mehr aus dem Nachlass als Gesamtheit erhoben. Damit vor allem in Fällen mit internationalem Bezug kein Steuersubstrat verloren geht, werden umfassende Haftungsregelungen aufgenommen. So haften die mit der Teilung betrauten Personen unbeschränkt und die Erben mit ihrem Erbanteil solidarisch für die Erbschaftssteuern. Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch.

Art. 165a Abs. 1 lit. b: Die Erhebung der kantonalen und kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuern fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Steuerverwaltung. Wie in den anderen Steuerarten beteiligen sich die Gemeinden an den Vollzugskosten. Die Entschädigung wird hier erwähnt, grundsätzlich aber in Art. 30 GKStG festgehalten und im Detail in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen geregelt.

6.2 Gemeinde- und Kirchensteuergesetz

Art. 2: Die Gemeinden können weiterhin eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erheben, neu aber gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes, was eine Regelung in Absatz 2 bedingt. Auch hier wird der Oberbegriff der Erbschaftssteuer verwendet.

Mit der Kann-Bestimmung wird klar festgehalten, dass die Gemeinde auch auf eine Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verzichten kann.

Art. 21 verweist auf die gesetzlichen Grundlagen im kantonalen Steuergesetz und normiert in Absatz 5 die Maximalsätze, welche die Gemeinde erheben kann. Das Maximum für den elterlichen Stamm bleibt unverändert bei 5 Prozent, während das Maximum für die übrigen Begünstigten von heute 25 Prozent auf 20 Prozent reduziert werden soll. Bis zu diesem Maximum können die Gemeinden auch einen Satz für den grosselterlichen Stamm einführen; weitere Differenzierungen würde die Regierung nicht genehmigen. Mit dem Wechsel zur kantonalen Erbanfallsteuer erheben Kanton und Gemeinden die gleichen Steuern, was nahe legt, dass auch ähnliche Steuerausschöpfungsmöglichkeiten bestehen sollen. Von der Reduktion auf 20 Prozent werden nur zehn Gemeinden betroffen und es ist davon auszugehen, dass die Mindereinnahmen in den mehrheitlich sehr kleinen Gemeinden minim ausfallen dürften. Sollten die Gemeinden diese Annahme bezweifeln, sind sie eingeladen, in ihrer Stellungnahme die entsprechenden Zahlen offenzulegen, damit die Regierung dann für die Botschaft die definitive Regelung beschliessen kann.

Die Gemeinden müssen in der Erbschafts- und Schenkungssteuer nur noch die Steuersätze im kommunalen Steuergesetz fixieren und die zuständige Behörde für den Steuererlass und die administrative Abschreibung bestimmen.

Art. 30 Abs. 1 enthält die gesetzliche Grundlage für die Entschädigung, welche die Gemeinden an den Kanton entrichten. Eine Entschädigung soll nur erhoben werden, wo die Zuwendung an steuerpflichtige Erben geht und daher auch die Ermittlung der Vermögenswerte notwendig wird. Sie beträgt pro Erbe 100 Franken, wobei den Gemeinden pro Nachlass nicht mehr als fünf Erben in Rechnung gestellt werden. Die Details regelt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 33a enthält die Übergangsregelung und normiert vor allem die direkte Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen. Damit kann verhindert werden, dass alle Gemeinden ihre Gemeindesteuergesetze anpassen müssen, zumal den Gemeinden mit Ausnahme der Festlegung der Steuersätze und der Zuständigkeit für die Behandlung von Erlassgesuchen und administrativen Abschreibungen kein gesetzgeberischer Spielraum verbleibt.

Mit dieser Umsetzung auf Stufe Kanton kann das neue Recht schon auf den 1.1.2020 in Kraft gesetzt werden.